

**Vereinbarung zur institutionellen Förderung der Stiftung
„Henri und Eske Nannen und Schenkung Otto van de Loo“
– Kunsthalle Emden**

(Stand: 15.09.2021)

Zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Kultur - im folgenden Land genannt -

dem Landkreis Aurich - vertreten durch

der Stadt Emden - vertreten durch

dem Landkreis Leer - vertreten durch

- im folgenden Gebietskörperschaften genannt -

und der Stiftung "Henri und Eske Nannen und Schenkung Otto van de Loo", vertreten durch

- im folgenden Stiftung genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Kunsthalle in Emden wurde im Jahr 1986 durch das Mäzenatentum von Henri Nannen, dem Gründer und langjährigen Chefredakteur des STERN und seiner Ehefrau Eske ins Leben gerufen und am 3. Oktober 1986 von dem damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker eröffnet. Die Klassische Moderne bildet den Schwerpunkt der Stiftung. Die hochkarätige Kunst-Schenkung des Münchner Galeristen Otto van de Loo erweiterte kongenial die Sammlung des Hauses in die Zeit nach 1945.

Die Kunsthalle ist ein erfolgreiches Ausstellungshaus von internationaler Ausstrahlung. Der Sammlungsschwerpunkt liegt auf Bildern der Neuen Sachlichkeit und des deutschen Expressionismus. Darüber hinaus hat das umfangreiche Kunstvermittlungsangebot einen hohen Stellenwert.

Die Kunsthalle ist heute neben dem Ostfriesischen Landesmuseum und der Johannes-a-Lasco-Bibliothek die herausragende kulturelle Einrichtung Emdens. Die Stadt Emden, die umliegenden Landkreise sowie Ostfriesland insgesamt profitieren von dem Haus auch touristisch.

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Unterhaltung der Kunsthalle und der ihr angegliederten Räume in Emden, die Pflege und der Ausbau der Kunstsammlung dieses Museums und damit die Förderung des kulturellen Lebens in Emden und im ostfriesischen Raum. Insbesondere soll die Stiftung das Verständnis für die Kunst des 20. Jahrhunderts wecken und vertiefen und zur geistigen Auseinandersetzung mit den Inhalten und Formen dieser Kunst anregen.

Das Land und die Gebietskörperschaften fördern die Stiftung zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für die Kunsthalle Emden.

§ 1

Förderung durch das Land

- (1) Das Land beabsichtigt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers auch künftig, der Stiftung eine jährliche Zuwendung zur institutionellen Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von maximal 850.000,- EUR zu gewähren.
- (2) Zur Festsetzung der Zuwendung legt die Stiftung dem Land den Entwurf ihres Wirtschaftsplans zur Prüfung vor. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, die tatsächliche Höhe der Zuwendung sowie ggf. weitere Regelungen werden jährlich in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (3) Das Land behält sich vor, die Zuwendungsgewährung durch den Abschluss von Zielvereinbarungen zu konkretisieren.

§ 2

Förderung durch die Gebietskörperschaften

- (1) Die Gebietskörperschaften gewähren der Stiftung auf der Grundlage des vom Land genehmigten Haushaltsplans eine jährliche Zuwendung in Höhe von zusammen EUR.

Diese Zuwendung teilt sich wie folgt auf:

Landkreis Aurich EUR
Stadt Emden EUR
Landkreis Leer EUR

- (2) Die Gebietskörperschaften überweisen ihre jeweilige Zuwendung an die Stiftung Henri und Eske Nannen und Schenkung Otto van de Loo ohne besondere Aufforderung in halbjährlich gleichen Raten und zwar jeweils Anfang Februar und August eines jeden Jahres.

- (3) Die Gebietskörperschaften erhalten zum 30. Juni des Folgejahres eine nach geltenden Rechnungslegungsvorschriften geprüfte Jahresrechnung sowie einen Jahresbericht der Stiftung als Verwendungsnachweis. Das Land unterrichtet die Gebietskörperschaften über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.
- (4) Die Leistungen der Gebietskörperschaften stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung der jeweiligen Haushaltspläne einschließlich eventueller Nachtragshaushalte und deren Umsetzung im Haushaltsvollzug. Sie steht ferner unter dem Vorbehalt des Eintritts einer veränderten Fördersituation.

§ 3

Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei kann den Vertrag zum Ende des Jahres mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Sofern keine Kündigung durch die Stiftung erfolgt, läuft der Vertrag nach den Bedingungen dieser Vereinbarung mit den verbliebenen Vertragspartnern weiter. Die aufgrund der Kündigung einer Vertragspartei entfallene Fördersumme wird von den verbliebenen Vertragsparteien nicht ausgeglichen und entfällt.
- (2) Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung des Vertrages bleibt hier unberührt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. In solch einem Fall wirken die Parteien darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die ihrem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.

für das Land Niedersachsen
(Ort, Unterschrift)

für den Landkreis Aurich
(Ort, Unterschrift)

für die Stadt Emden
(Ort, Unterschrift)

für den Landkreis Leer
(Ort, Unterschrift)

für die Stiftung "Henri und Eske Nannen und Schenkung Otto van de Loo"
(Ort, Unterschrift) (Ort, Unterschrift)

